

Am 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes zu prüfen (*Jahresabschlussprüfung*).

Nach § 103 Absatz 2 Satz 1 GO NW kann die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung nach § 103 Absatz 1 beauftragt werden.

Für die bevorstehenden Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ist jedoch die Übergangsvorschrift in Artikel 10 des 2. NKFVG NRW zu beachten.

Danach gelten für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

Erst bei Jahresabschlussprüfungen für Wirtschaftsjahre, die am 01.01.2021 und später enden, kommt die neue Regelung zum Tragen.

Gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung benennt der Betriebsausschuss die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde lt. Beschluss des Betriebsausschusses vom 28.11.2019 zum vierten Mal von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB aus Bornheim, durchgeführt.

Durch Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 30. August 2012 sowie dem Bezugserrlass vom 8. Februar 2013 ist ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung eines Unternehmens ausgeschlossen, wenn er für die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war, es sei denn, dass seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses zwei oder mehrere Jahre vergangen sind.

Die Betriebsleitung schlägt vor, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 nochmals die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem u. Partner mbB aus Bornheim vorzuschlagen.

Rheinbach, 9. November 2020

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Walter Kohlosser
Betriebsleiter